# **Energieausweis**

2704\_1906250\_Ansfelden\_Wohnpark 3a\_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

#### Projekt:

Straße: Wohnpark 3a PLZ/Ort: 4053/Ansfelden

Auftraggeber: WAG

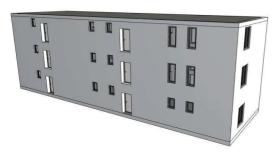
#### **Ersteller:**

IfEA Institut für Energieausweis GmbH DI Juliane Raffelsberger Böhmerwaldstraße 3 4020/Linz





Thermische Hülle - Zone: Wohnen









# Berechnungsgrundlagen

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

#### Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: It. Pläne vom 26.07.1992

Bauphysikalische Eingabedaten: It. Plänen von 26.07.1992 und Begehung von 09.05.2019

Haustechnische Eingabedaten: It. Begehung vom 09.05.2019

#### **Angewandte Berechnungsverfahren:**

Bauteile EN ISO 6946:2003-10

Fenster EN ISO 10077-1:2006-12

Heiztechnik ÖNORM H 5056:2014-11-01

Raumlufttechnik ÖNORM H 5057:2011-03-01

Kühltechnik ÖNORM H 5058:2011-03-01

Beleuchtung ÖNORM H 5059:2010-01-01

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert EN ISO 13789:1990-10

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert EN ISO 13370:2005-06

Wärmebrücken vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13

oder detailliert ÖNORM B 8110:2014-11-15

Verschattungsfaktoren vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert ÖNORM B 8110-6:2014-11-15





## Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	2704_1906250_Ansfelden, Wohnpark 3a					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1995			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung				
Straße	Wohnpark 3a	Katastralgemeinde	Rapperswinkel			
PLZ/Ort	4053 Ansfelden	KG-Nr.	45328			
Grundstücksnr.	1162/6	Seehöhe	273 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE	
A ++					
ATT					
A +					
A					
В					
С	C	C	C	С	
D					
E					
F					
G					

**HWB**<sub>Ref</sub>r. Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

**WWWB:** Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

**HHSB:** Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

**EEB:** Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

force: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

**PEB:** Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB<sub>ern.</sub>) und einen nicht erneuerbaren (PEB<sub>n.ern.</sub>) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

# Energieausweis für Wohngebäude





#### **GEBÄUDEKENNDATEN**

Brutto-Grundfläche	517,98 m²	charakteristische Länge	1,73 m	mittlerer U-Wert	0,584 W/m²K
Bezugsfläche	414,38 m²	Klimaregion	N	LEK <sub>⊤</sub> -Wert	46,98
Brutto-Volumen	1.581,61 m³	Heiztage	223 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	914,53 m²	Heizgradtage	3568 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,58 1/m	Norm-Außentemperatur	-14,1 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)	Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB Ref,RK	76,61	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		LIVA/ID	=0.04	
i icizwai i i icizwai i		HWB <sub>RK</sub>	76,61	kWh/m²a
End /Lieferenergiehederf		E# ED		
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB RK	116,01	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f gee	1,091	
Erneuerbarer Anteil	k.A.			

#### WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	43.275	kWh/a	HWB Ref,SK	83,55	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	40.839	kWh/a	HWB <sub>SK</sub>	78,84	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	6.617	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	55.181	kWh/a	HEB sĸ	106,53	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			<b>e</b> awz,H	1,16	
Haushaltsstrombedarf	8.508	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	63.689	kWh/a	EEB sk	122,96	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	100.206	kWh/a	PEB sk	193,46	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	87.368	kWh/a	PEB n.ern.,SK	168,67	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	12.838	kWh/a	PEB ern.,SK	24,78	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	18.403	kg/a	CO2 sĸ	35,53	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			<b>f</b> GEE	1,098	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export,SK	0,00	kWh/m²a

#### **ERSTELLT**

**GWR-Zahl** Erstellerin DI Juliane Raffelsberger Unterschrift Ausstellungsdatum 18.12.2019

Gültigkeitsdatum 17.12.2029



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsprache Proprie Greichen aus Gründen der Geometrie und den lagen der Geometrie und de Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794 Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at BEAHEWAIdstr. 3 | 4020 Linz 18.12.2019

## **Datenblatt - ArchiPHYSIK** 2704\_1906250\_Ansfelden, Wohnpark 3a



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

517,98 m<sup>2</sup>

charakteristische Länge (Ic)

Kompaktheit (A/V)

1,73 m 0,58 1/m

Gebäudehüllfläche

1.581,61 m<sup>3</sup> 914,53 m<sup>2</sup>

Energiebedarf Mehrfamilienhäuser Standortklima Endenergie CO2-Emissionen Nutzenergie Primärenergie PEB Haushaltsstrom 8.508 16,43 8.508 16,43 16.249 31,37 2.348 4,53 Hilfsenergie 206 0,40 394 0,76 0,11 56 Warmwasser 6.617 12,78 10.645 20,55 16.180 31,24 3.097 5,98 Heizung 40.839 78,84 44.330 85,58 67.381 130,08 12.899 24,90 55.964 Gesamt 108,04 63.689 122,96 100.206 193,46 18.403 35,53 **HWB** sk HEB sk **KEB** sk EEB sk 78,84 kWh/m²a 106,53 kWh/m²a 122,96 kWh/m<sup>2</sup>a HWB Ref,SK Q Umw,WP f GEE 83,55 kWh/m²a 1,098 -

#### Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

HWB 26,SK

HWB 26  $26 \cdot (1 + 2 / lc)$ 56,08 kWh/m<sup>2</sup>a

55,33 kWh/m²a

HEB 26,SK

Q Umw,WP,26

95,61 kWh/m²a

KEB<sub>26</sub> KB Def,NP Mehrfamilienhäuser

EEB 26,SK

112,03 kWh/m²a

## Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis Ausstellungsdatum

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	2704_1906250_Ansfelden, Wohnpark 3a					
Gebäudeteil	Wohnen					
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser		Baujahr	1995		
Straße	Wohnpark 3a		Katastralgemeinde	Rapperswinkel		
PLZ/Ort	4053	Ansfelden	KG-Nr.	45328		
Grundstücksnr.	1162/6		Seehöhe	273		

#### Energiekennzahlen It. Energieausweis

84 **f**GEE 1,09 **HWB** kWh/m²a Gültigkeitsdatum

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

18.12.2019

- Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden **HWB** muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf f GEE (Anforderung 2007).
- Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur FAVG 83 In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der EAVG §4 Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin EAVG §6 angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein EAVG §7 Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
  - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die EAVG §8 Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder FAVG 89 In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
  - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
  - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
  - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.

17.12.2029